

Binnenstatut der Departments der Veterinärmedizinischen Universität Wien

vom Rektorat beschlossen am 12.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Begriffsdefinitionen	4
§ 3 Zweck der Departments.....	5
§ 4 Organisatorische Gliederung der Departments	6
§ 5 Detailorganisation	7
§ 6 Einrichtung, Zusammenlegung, Umbenennung oder Auflassung von Zentren und Einheiten	10
§ 7 Bestellung der Leiterin oder des Leiters	10
§ 8 Aufgaben der Departmentleiterin oder des Departmentleiters	10
§ 9 Aufgaben der stellvertretenden Departmentleiterinnen oder Departmentleiter	11
§ 10 Aufgaben der Department-Serviceeinheit	11
§ 11 Aufgaben des Department-Forschungs- und Lehrmanagements	12
§ 12 Aufgaben der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters / der Leiterin oder des Leiters eines Forschungsinstituts.....	12
§ 13 Aufgaben der stellvertretenden Zentrumsleiterin oder des stellvertretenden Zentrumsleiters / stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Forschungsinstituts	14
§ 14 Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der dem Zentrum zugeordneten Einheiten	14
§ 15 Aufgaben der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters einer Einheit.....	15
§ 16 Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einer Shared Facility.....	15
§ 17 Organisation der Lehre.....	15
§ 18 Schnittstellen zu Core Facilities	16
§ 19 Zielvereinbarungen und Ressourcenallokation.....	16
§ 20 Kostenstellen und Innenaufträge	17

§ 21 Ergänzungen/Änderungen des Binnenstatuts	17
§ 22 Inkrafttreten	17

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Veterinärmedizinische Universität Wien (Vetmeduni) gliedert sich in die angeführten Organisationseinheiten gemäß Organisationsplan in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dieses Statut gilt für die an der Vetmeduni eingerichteten Departments und deren Binnenstrukturen, insbesondere Zentren, Einheiten, Shared Facilities sowie Department-Serviceeinheiten. Darüber hinaus umfasst es die strukturelle Zusammenarbeit der Departments mit den Core Facilities der Vetmeduni.
- (3) Bezieht sich dieses Statut auf Forschung, so schließt dies stets die forschungsgeleitete Lehre ein.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Dieses Statut konkretisiert die Aufbauorganisation der Departments gemäß § 20 (4) Universitätsgesetz 2002 auf Basis des geltenden Organisationsplans der Vetmeduni. Begriffe, die im Organisationsplan definiert oder verwendet werden, sind in ihrer dortigen Bedeutung zu verstehen, sofern im Folgenden keine ergänzende Spezifizierung erfolgt.
- (2) **Department:** Organisationseinheit im Sinne des § 20 (4) UG 2002. Departments sind fachlich-inhaltlich, administrativ und strategisch verantwortlich für Forschung, Lehre, klinische Leistungen, Drittmittel- sowie Third-Mission-Aktivitäten.
- (3) **Binnenstruktur:** Sammelbegriff für alle unterhalb eines Departments im Organisationsplan genannten Strukturen mit wissenschaftlichem oder unterstützendem Aufgabenprofil (z. B. Zentren, Forschungsinstitute, Shared Facilities, Department-Serviceeinheit und Department-Forschungs- und Lehrmanagement).
- (4) **Zentrum:** Ist eine thematisch gebündelte Struktur innerhalb eines Departments, in der mehrere Einheiten organisatorisch und fachlich zusammengefasst sind. Zentren dienen der Koordination von Forschung und Serviceaktivitäten.
- (5) **Forschungsinstitut:** Besonders ausgestaltete Struktur mit eigener Aufgabenstellung und gegebenenfalls eigener rechtlicher Grundlage. Dazu gehören das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, das Messerli-Forschungsinstitut sowie das Konrad-Lorenz-Institut für Vergleichende Verhaltensforschung. Die Forschungsinstitute Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie sowie das Messerli-Forschungsinstitut sind im Organisationsplan als „Zentren“ des Departments für Interdisziplinäre Lebenswissenschaften und als Organisationseinheit im Sinne des § 20 (4) UG 2002 geführt.
- (6) **Einheit:** Als organisatorische Grundeinheit sind an den Zentren „Einheiten“ eingerichtet, die komplementär insbesondere Forschungs- und Lehrthemen bearbeiten.

(7) **Core Facility:** Eine universitätsweite Einrichtung mit zentraler Forschungsinfrastruktur, die allen Wissenschaftler:innen offensteht. Core Facilities sind dem Rektorat zugeordnet und verfügen über eigene administrative Strukturen. Ihre Leistungen können auch als Services für externe Dritte erbracht werden.

(8) **Shared Facility:** Auf Department- oder Zentrumsebene angesiedelte, fachlich spezialisierte Einrichtung zur Unterstützung von Lehre, Forschung oder Serviceleistungen. Shared Facilities sind Teil der Departmentstruktur und koordinieren sich mit den Core Facilities.

(9) **Department-Serviceeinheit:** Administrative Struktur innerhalb eines Departments zur Unterstützung der Leitung in Forschungs-, Personal-, Finanz- und Organisationsangelegenheiten.

(10) **Department-Lehr und Forschungsmanagement:** Assistenzstruktur innerhalb eines Departments zur Unterstützung der Departmentleiterin oder des Departmentleiters im Bereich Forschungs- und Lehrmanagement.

(11) **Leiterin oder Leiter:** Bezeichnet die beauftragte Person, die eine der genannten Strukturen (Department, Zentrum, Forschungsinstitut, Einheit, Shared Facility) in fachlicher, strategischer und/oder administrativer Hinsicht führt. Sofern es sich nicht um ein Department oder um ein Forschungsinstitut handelt, besteht keine Organfunktion im Sinne des § 20 (4) UG 2002.

(12) **Zentrumsversammlung:** Die Zentrumsversammlung ist eine Versammlung aller Zentrumsangehörigen und wird von der Zentrumsleiterin oder dem Zentrumsleiter einberufen.

§ 3 Zweck der Departments

(1) Die Vetmeduni gliedert sich in die im Organisationsplan der Vetmeduni angeführten Organisationseinheiten in der jeweils gültigen Fassung. Das Department ist jene Organisationseinheit gemäß § 20 (4) UG, welche die optimale Nutzung der Ressourcen für die Forschung und wissenschaftsgeleitete bzw. klinische Lehre sicherstellt. Insbesondere verfolgt sie folgende Ziele:

- Bündelung der Kräfte zu Funktionseinheiten, die
 - über eine effiziente und transparente Führungsorganisation mit starker Selbstorganisation verfügen,
 - gemeinsame Einrichtungen (Shared Facilities) ausbauen und nutzen (inkl. zentrale Core Facilities) sowie
 - in ihrer Dimension und ihrer inhaltlichen Gestaltung das Forschungspotential und die Sichtbarkeit nach außen und innen maßgeblich erhöhen.
- Sicherstellung forschungsgeleiteter Lehre und einschlägiger Weiterbildung (z.B. Residencies) in allen Fachgebieten.

- Zukünftige Stellenbesetzungen fördern die Weiterentwicklung und Schärfung der Forschungsprofile des jeweiligen Departments und ihrer Binnenstrukturen.
- Die Vetmeduni stärkt die Stellung als begehrte Destination sowohl für junge wie erfahrene Forscher:innen sowie die Stellung als begehrte Partnerin in österreichischen, europäischen, weltweiten Kooperationen und Netzwerken.
- Förderung von attraktiven (translationalen) Forschungspartnerschaften.
- Zentraler Ansprechpartner für tiermedizinisch relevante Fragestellungen der Gesellschaft.

(2) Mit ihrer Errichtung wurden den Departments die personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen insoweit zugewiesen, als diese nicht den betreffenden Zentren bzw. Einheiten als Grundausstattung und/oder durch Berufungsvereinbarung direkt zugewiesen sind. Im Einzelnen ergibt sich dies aus den jeweiligen Zielvereinbarungen gemäß § 22 (1) Ziffer 6 UG 2002 und jährlichen Budgetzuweisungen, die auf Departmentsebene bedarfsoorientiert erfolgen.

(3) Die klinischen Zentren der Departments bilden gemeinsam organisatorisch das Tierspital gemäß § 36 UG.

§ 4 Organisatorische Gliederung der Departments

(1) Jedes Department ist in Zentren bzw. Forschungsinstitute gemäß UG oder interuniversitärer Vereinbarung untergliedert, die Forschungs-, Lehraufgaben und/oder Third Mission Aktivitäten übernehmen. Zentren sind untereinander gleichrangige organisatorische Einheiten des Departments mit eigenständiger fachlicher Orientierung. Sie erhalten Ressourcen des Departments zur Verwaltung und Nutzung; dabei ist auf eine ausreichende Ausstattung für Forschung, Lehre, den klinischen Betrieb und Third Mission Aktivitäten zu achten. Die Zentren dienen der Vertretung der jeweiligen Fachgebiete in Forschung, Lehre und Third Mission sowie der Mitwirkung bei Verwaltungsaufgaben des Departments.

(2) Als organisatorische Grundeinheit werden an den Zentren Einheiten eingerichtet werden, die im Schwerpunkt besondere Forschungs- und Lehrthemen bearbeiten. Sie tragen die Bezeichnung „Einheit“ plus der entsprechenden Bezeichnung, die das Lehr- und Forschungsfeld treffend charakterisiert.

(3) Die Einrichtung einer Einheit setzt ein klar erkennbares, abgrenzbares Forschungs- und Lehrfeld voraus, das sich u.a. in gemeinsamen Publikationen, kooperativen Projekten sowie Lehrbereichen widerspiegelt. Darüber hinaus ist das Erreichen einer kritischen Größe erforderlich. Eine Einheit hat aus mindestens 1 Professur (§ 98 und § 99 Abs 1,3,4,6 oder § 99a UG) mit durchschnittlich mindestens 5 wissenschaftlichen Vollzeitäquivalenten (globalbudgetfinanziert oder drittmittelfinanziert) zu bestehen und wird mit Inkrafttreten des Binnenstatuts der Departments Vetmeduni zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren eingerichtet, mit einer verbindlichen Evaluierung auf Basis der

Zielvereinbarungen durch das zuständige Department und Rektorat nach 3 Jahren. Die Einrichtung, Zusammenlegung, Umbenennung oder Auflassung erfolgt jeweils im Rahmen der Zielvereinbarungen mit dem Department (siehe § 6).

(4) Einzelpersonen sowie bestehende kleinere Forschungsteams gliedern sich im Einvernehmen an bestehende Einheiten an. Neu entstehende, anfänglich kleinere Teams (Emerging Fields) wird ein Entwicklungszeitraum von drei bis fünf Jahren eingeräumt, indem sie die für eine Einheit erforderliche kritische Mindestgröße erreichen können.

(5) Das langfristige, strategische Entwicklungsziel der Einheiten an der Vetmeduni liegt insbesondere in der Stärkung und Etablierung international sichtbarer Forschungsgruppen. Diese sollen künftig systematisch über disziplinäre Grenzen hinweg zusammenarbeiten, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen gemeinsam bearbeiten und dabei neue Innovationspotenziale erschließen. Langfristig sollen sich daraus leistungsfähige Forschungsverbünde entwickeln, die sich an den Schnittstellen etablierter Disziplinen positionieren, Emerging Fields aktiv vorantreiben und einen maßgeblichen Beitrag zur Profilbildung der eigenen Einheit, des Zentrums sowie der gesamten Universität leisten. Darüber hinaus soll ihre Arbeit zur nationalen und internationalen Sichtbarkeit und Reputation der Vetmeduni beitragen.

(6) Alle wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Departments sind bezüglich ihrer Aufgaben den jeweiligen Dienstvorgesetzten direkt zugeordnet.

§ 5 Detailorganisation

5.1. Department für Biologische Wissenschaften und Pathobiologie

(1) Die Binnenstruktur des Departments für Biologische Wissenschaften und Pathobiologie gliedert sich in das Zentrum für Biologische Wissenschaften und in das Zentrum für Pathobiologie sowie in Shared Facilities.

(2) Das Zentrum für Biologische Wissenschaften umfasst folgende Einheiten:

- Computational Medicine
- Genetik und Tierzucht
- Labortiermedizin
- Medizinische Biochemie
- Medizinische Physik und Biophysik
- Pharmakologie und Toxikologie
- Physiologie und Pathophysiologie
- Veterinär-Metabolomik

(3) Das Zentrum für Pathobiologie umfasst folgende Einheiten:

- Immunologie
- Infektiologie und Virologie

- Mikrobiologie
- Morphologie
- Parasitologie
- Pathologie

(4) Shared Facilities für besondere Aufgaben

- Bioinformatik und Biostatistik
- Labordiagnostik

Die Shared Facilities stimmen sich in ihrer Ausrichtung und ihrem Beschaffungsprozess gemäß der Roadmap Forschungs- und Lehrgeräteinfrastruktur mit der Core Facility VetCore ab.

5.2. Department für Interdisziplinäre Lebenswissenschaften

(1) Das Department für Interdisziplinäre Lebenswissenschaften besteht aus dem Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie (§ 37 (2) UG und § 6 (1) Organisationsplan), dem Konrad-Lorenz-Institut für Vergleichende Verhaltensforschung und dem Messerli Forschungsinstitut für Mensch-Tier-Beziehungen (§ 6 (1) Organisationsplan).

(2) Das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie richtet keine Einheiten ein.

(3) Das Konrad-Lorenz-Institut für Vergleichende Verhaltensforschung umfasst folgende Einheiten:

- Domestikation
- Global Change Biology
- Physiologie und Ornithologie

(4) Das Messerli Forschungsinstitut für Mensch-Tier-Beziehungen umfasst folgende Einheiten:

- Ethics and Human-Animal Studies
- Animal Innovation Research
- Kognition und Angewandte Ethologie

5.3. Klinisches Department für Kleintiere und Pferde

(1) Das Klinische Department für Kleintiere und Pferde gliedert sich in das Klinische Zentrum für Kleintiere, das Klinische Zentrum für Pferde und das Klinische Zentrum für Reproduktion.

(2) Das Klinische Zentrum für Kleintiere umfasst folgende Einheiten:

- Kleintierchirurgie

- Innere Medizin Kleintiere
- Bildgebende Diagnostik
- Anästhesiologie und Intensivmedizin

(3) Das Klinische Zentrum für Pferde umfasst folgende Einheiten:

- Pferdechirurgie und Orthopädie
- Innere Medizin Pferde

(4) Das Klinische Zentrum für Reproduktion richtet keine Einheiten ein.

5.4. Klinisches Department für Nutztiere und Transformation von Lebensmittelsystemen

(1) Das Klinische Department für Nutztiere und Transformation von Lebensmittelsystemen gliedert sich in das Klinische Zentrum für Populationsmedizin bei Fisch, Schwein und Geflügel, das Klinische Zentrum für Wiederkäuer, das Zentrum für Tierernährung und Tierschutzwissenschaften, das Zentrum für Lebensmittelwissenschaften und das Zentrum für öffentliches Veterinärwesen und One Health.

(2) Das Klinische Zentrum für Populationsmedizin bei Fisch, Schwein und Geflügel umfasst folgende Einheiten:

- Fischgesundheit
- Schweiñemedizin
- Geflügelmedizin

(3) Das Klinische Zentrum für Wiederkäuer, Kameliden und Bestandsbetreuung umfasst folgende Einheiten:

- Wiederkäuer- und Kamelidenmedizin
- Bestandsbetreuung für Wiederkäuer

(4) Das Zentrum für Tierernährung und Tierschutzwissenschaften umfasst folgende Einheiten:

- Tierernährung
- Tierschutzwissenschaften
- Ernährungsphysiologie und funktionelle Pflanzenstoffe

(5) Das Zentrum für Lebensmittelwissenschaften umfasst folgende Einheiten:

- Hygiene und Technologie von Lebensmitteln
- Lebensmittelmikrobiologie

(6) Das Zentrum für öffentliches Veterinärwesen und One Health umfasst folgende Einheiten:

- Öffentliches Veterinärwesen

- One Health
- (7) Shared Facilities für besondere Aufgaben
- Digitalisierung bei Nutztieren (Precision Livestock Farming (PLF) Hub)
 - In vitro Darmmodelle

§ 6 Einrichtung, Zusammenlegung, Umbenennung oder Auflassung von Zentren und Einheiten

(1) Die Einrichtung, Zusammenlegung, Umbenennung oder Auflassung von Zentren und Einheiten erfolgt im Rahmen der Zielvereinbarungen mit dem Department. Voraussetzung dafür ist eine Stellungnahme der Departmentkonferenz sowie die Abgabe einer Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit des Vorhabens durch die Departmentleiterin oder den Departmentleiter. Das betroffene Zentrum und die betroffene Einheit bzw. die betroffenen Zentren und Einheiten sind berechtigt, dazu eine Stellungnahme an das Rektorat zu übermitteln.

§ 7 Bestellung der Leiterin oder des Leiters

- (1) Die Bestellung der Departmentleiterinnen oder Departmentleiter und ihrer Stellvertretung sowie der Zentrumsleiterinnen oder Zentrumsleiter ist im Organisationsplan der Universität geregelt.
- (2) Für die einem Zentrum zugeordneten Einheiten bestellt die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter im Einvernehmen mit der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter und dem Rektorat eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität zur Leiterin bzw. zum Leiter.

§ 8 Aufgaben der Departmentleiterin oder des Departmentleiters

- (1) Der Leiterin oder dem Leiter des Departments obliegt die Führung des Departments.
- (2) Die Aufgaben der Departmentleiterin oder des Departmentleiters sind im Organisationsplan angeführt.
- (3) Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter hat auf eigenes Verlangen das Recht, bei allen in ihrem/seinem Department geführten Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen teilzunehmen.

§ 9 Aufgaben der stellvertretenden Departmentleiterinnen oder Departmentleiter

- (1) Die Aufgaben sind im Organisationsplan hinterlegt.
- (2) Vertretung der Departmentleiterin oder des Departmentleiters im Falle der Abwesenheit.
- (3) Beratung und Unterstützung der Departmentleiterin oder des Departmentleiters bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Statut.

§ 10 Aufgaben der Department-Serviceeinheit

- (1) Zur administrativen Unterstützung der Departmentleiterin oder des Departmentleiters werden an den Departments im Rahmen der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat Department-Serviceeinheiten eingerichtet, die von einer Department-Admin-Leiterin oder einem Department-Admin-Leiter geführt werden.
- (2) Die Department-Admin-Leiterin oder der Department-Admin-Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Schnittstelle zwischen den Departmentleiterinnen oder Departmentleitern und den Leiterinnen oder Leitern der Zentren;
 - Koordination und Kommunikation mit den vom Department benannten Ressortverantwortlichen (u.a. Lehre, klinische Angelegenheiten, Personal, Finanzen);
 - Vorbereitung der Zielvereinbarung (inklusive Personalstellen- und Personalentwicklungsplan, Sachmittel- und Investitionsbudgets) mit dem Rektorat sowie deren operative Umlegung auf Einheiten;
 - Begleitende Dokumentation und Kontrolle der Erfüllung der Zielvereinbarung am Department und Berichterstattung an die Departmentleiterin oder den Departmentleiter und Ansprechperson für die zentrale Universitätsverwaltung;
 - Vorbereitung und Erstellung departmentbezogener Berichte auf Basis der von den Zentren erstellten Berichtsteile sowie Zusammenführung dieser Informationen zu einem Gesamtbericht auf Departmentebene;
 - Laufende Dokumentation und Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs des Departments und Berichtlegung an die Departmentleiterin oder den Departmentleiter;
 - Kenntnisnahme der Quartalscontrollingberichte im Drittmittbereich auf Departmentebene;
 - Funktion der oder des unmittelbaren Vorgesetzten für das gesamte Personal der Department-Serviceeinheit;
 - Administrative Unterstützung der Departmentleiterin oder des Departmentleiters bei der Wahrnehmung als Vorgesetzte oder Vorgesetzter für das dem Department

direkt zugeordnete Personal, insbesondere hinsichtlich der Dienstaufsichts- und Fürsorgepflicht;

- Genehmigung und Bestätigung von Anträgen und Meldungen von Zentrumsleiterinnen oder Zentrumsleitern nach vorausgehender Delegation durch die Departmentleiterin oder den Departmentleiter, insbesondere betreffend Abwesenheiten, Dienstreisen, Home-Office;
- Organisation und Begleitung der Departmentversammlung.

§ 11 Aufgaben des Department-Forschungs- und Lehrmanagements

(1) Zur Unterstützung der Departmentleiterin oder des Departmentleiters im Bereich Forschungs- und Lehrmanagement am Department wird an den Departments jeweils eine Stelle für Forschungs- und Lehrmanagement eingerichtet.

(2) Die Stelle für Forschungs- und Lehrmanagement hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aktive strategische Unterstützung der Departmentleiterin oder des Departmentleiters bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Forschungsstrategie und beim Monitoring von Forschungsleistungen, in Abstimmung mit dem FFI und den relevanten Core Facilities;
- Proaktive Begleitung bei der Drittmittelstrategie des Departments, insbesondere durch Identifikation förderstrategischer Potenziale, Unterstützung bei Antrags- und Strukturprozessen sowie Kommunikation mit FFI;
- Aktive Unterstützung des Departments bei der Lehrkompetenzentwicklung, Weiterentwicklung, Administration und Umsetzung der Lehre

§ 12 Aufgaben der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters / der Leiterin oder des Leiters eines Forschungsinstituts

(1) Der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums obliegt die Führung des Zentrums.

(2) Insbesondere obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums die Wahrnehmung folgender Angelegenheiten:

- Vertretung der Angelegenheiten des Zentrums innerhalb und außerhalb der Universität gemäß der erteilten Bevollmächtigung;
- Bestellung und Abberufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters im Einvernehmen mit der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter und dem Rektorat;
- Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters der dem Zentrum zugeordneten Einheiten (Units) im Einvernehmen mit der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter und dem Rektorat;

- Sicherstellung der Umsetzung der Zielvereinbarungen mit der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter auf Zentrumsebene;
- Informationspflicht gegenüber den zugeordneten Einheiten über das Ergebnis der Zielvereinbarung mit der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter sowie die Grundzüge der Ressourcenverteilung innerhalb des Zentrums;
- Verhandlungen und Verteilung von Ressourcen und Personal an die dem Zentrum zugeordneten Einheiten;
- Informationspflicht gegenüber der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter über die geplante strategische Ausrichtung in Forschung, Lehre und Third Mission;
- Informationspflicht zur geschäftlichen Gebarung gegenüber der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter;
- Einberufung und Leitung der Zentrumsversammlung sowie Sicherstellung der relevanten Kommunikation und Information aller Mitarbeiter:innen des Zentrums;
- Erstellung der das Zentrum betreffenden Berichtsteile (z.B. Evaluierungen, Zielvereinbarungen, Budgetvollzug, Statistiken);
- Stellungnahme zur Einreichung von Projektanträgen und zur Abgabe von Angeboten im Drittmittelbereich;
- Stellungnahme zur Genehmigung von Drittmittelprojekten;
- Entscheidung über die Verwendung des dem Zentrum zugewiesenen Budgets;
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs des Zentrums;
- Organisation und Ausstattung einer dem Drittmittelvolumen angemessenen finanziellen Risikovorsorge im Einklang mit den Vorgaben von Department- und Universitätsleitung, insbesondere unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Anforderungen;
- Erstattung schriftlicher Vorschläge an die Departmentleiterin oder den Departmentleiter im Personalbereich (u.a. Ausschreibung, Einstellung, Vertragsänderung und Vertragsbeendigung), soweit nicht bei Projekten § 107 (4) UG zur Anwendung kommt;
- Funktion als Vorgesetzte oder Vorgesetzter für das Personal das dem Zentrum direkt zugeordnet ist;
- Kontrolle bzw. Genehmigung oder Bestätigung von dienstlichen Aufgaben, Anträgen und Meldungen der Leiterinnen und Leiter von dem Zentrum zugeordneten Einheiten und der direkt dem Zentrum zugeordneten Mitarbeiter:innen, insbesondere betreffend Tätigkeiten, Abwesenheiten, Dienstreisen und Home-Office;
- Mitarbeitergespräche mit den dem Zentrum direkt zugeordneten Mitarbeiter:innen, einschließlich der Einheitsleiterinnen und -leiter.
- Verantwortliche Beauftragte oder verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzvorschriften der dem Zentrum direkt zugeordneten Ressourcen.

§ 13 Aufgaben der stellvertretenden Zentrumsleiterin oder des stellvertretenden Zentrumsleiters / stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Forschungsinstituts

- (1) Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Zentrums im Falle der Abwesenheit;
- (2) Beratung und Unterstützung der Leiterin oder des Leiters des Zentrums bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gemäß diesem Statut.

§ 14 Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der dem Zentrum zugeordneten Einheiten

- (1) Der Leiterin oder dem Leiter der Einheiten obliegt die Führung der Einheit.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter hat insbesondere folgende Angelegenheiten wahrzunehmen:
 - Wahrnehmung der Aufgaben in der Lehre (und deren Weiterentwicklung), der Forschung und Third Mission für die Einheit;
 - Vertretung der Einheit innerhalb und außerhalb der Universität gemäß der erteilten Bevollmächtigung;
 - Bestellung und Abberufung der Stellvertretung der Einheit im Einvernehmen mit der Zentrums- und Departmentleiterin oder dem Zentrums- und Departmentleiter sowie dem Rektorat;
 - Sicherstellung der Umsetzung der Zielvereinbarungen auf Ebene der Einheit;
 - Informationspflicht über die geschäftliche Gebarung gegenüber der Zentrumsleiterin oder dem Zentrumsleiter;
 - Stellungnahme zur Einreichung von Projektanträgen und zur Abgabe von Angeboten im Drittmittelbereich;
 - Stellungnahme zur Genehmigung von Drittmittelprojekten
 - Erstattung schriftlicher Vorschläge an die Zentrumsleiterin oder den Zentrumsleiter im Personalbereich für die Ausschreibung, Einstellung, Vertragsänderung und Vertragsbeendigung der Mitarbeiter:innen der Einheit, sofern nicht § 107 (4) UG zur Anwendung kommt;
 - Kontrolle, Genehmigung bzw. Bestätigung von dienstlichen Tätigkeiten, Anträgen und Meldungen der direkt der Einheit zugeordneten Mitarbeiter:innen, insbesondere betreffend Abwesenheiten, Dienstreisen und Home-Office.
 - Mitarbeitergespräche mit den der Einheit direkt zugeordneten Mitarbeiter:innen.
 - Verantwortliche Beauftragte oder verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Arbeitnehmerinnenschutzvorschriften der Einheit direkt zugeordneten Ressourcen
 - Verantwortliche Beauftragte oder verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften der der Einheit direkt zugeordneten Räumlichkeiten

- Verantwortliche Beauftragte oder verantwortlicher Beauftragter für die der Einheit direkt zugeordneten Geräteausstattung

§ 15 Aufgaben der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters einer Einheit

- (1) Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Einheit im Falle der Abwesenheit;
- (2) Beratung und Unterstützung der Leiterin oder des Leiters der Einheit bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gemäß diesem Statut.

§ 16 Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einer Shared Facility

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Shared Facility am Department bzw. Zentrum hat insbesondere folgende Angelegenheiten wahrzunehmen:

- Vertretung der Angelegenheiten der Shared Facility innerhalb und außerhalb der Universität gemäß der erteilten Bevollmächtigung;
- Entscheidung über die Verwendung des der Shared Facility zugewiesenen Budgets;
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs der Shared Facility;
- Erstellen eines Kostenplans für die in einem einzureichenden Drittmittelprojekt benötigten Kosten in abrechenbarer Form;
- Erstattung schriftlicher Vorschläge an die Zentrums- bzw. Departmentleiterin oder den Zentrums- bzw. Departmentleiter im Personalbereich (u.a. Ausschreibung, Einstellung, Vertragsänderung und Vertragsbeendigung), soweit nicht bei Projekten § 107 (4) UG zur Anwendung kommt;
- Funktion als Vorgesetzte oder Vorgesetzter für das gesamte Personal der Shared Facility;
- Genehmigung oder Bestätigung von dienstlichen Anträgen und Meldungen der direkt der Shared Facility zugeordneten Mitarbeiter:innen, insbesondere betreffend Abwesenheiten, Dienstreisen und Home-Office;
- Verantwortliche Beauftragte oder verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzvorschriften der Shared Facility.

§ 17 Organisation der Lehre

(1) Die Abwicklung der Lehre wird durch eine verantwortliche Person auf Ebene des Departments (Geschäftsbereich Lehre) koordiniert. Sie wird vom Rektorat auf Vorschlag der Departmentleiterin oder des Departmentleiters und nach Anhörung der Departmentkonferenz bestellt und ist im Auftrag des studienrechtlichen Organs zuständig für die Umsetzung der dem Department übertragenen Organisation und Administration der Lehre.

(2) Die an der Department-Serviceeinheit eingerichtete Lehradministration verfügt über weitreichende Berechtigungen zur Verwaltung von Lehrveranstaltungen, Lehrenden, Prüfungsnoten und Abhaltemeldungen in VetmedOnline.

§ 18 Schnittstellen zu Core Facilities

(1) Als Core Facilities werden zentrale, gemeinsam genutzte Ressourcen bezeichnet, die Forscher:innen Zugang zu Geräten, Technologien, Methoden, analytischen Services sowie Expert:innenberatung zu Verfügung stellen.

(2) Eine Core Facility verfügt über speziell geschultes Personal, spezifische Geräte und Räumlichkeiten.

(3) Die Nutzung der Core Facilities erfolgt nach transparenten, festgelegten Nutzungsbedingungen und Entgeltregelungen.

(4) Core Facilities stehen allen universitären Einheiten offen und decken einen Teil ihrer Kosten über Leistungserbringung in Form von Nutzungsgebühren ab. Darüber hinaus können ihre Leistungen als wissenschaftliche Dienstleistungen für externe Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner erbracht werden, sofern dies mit den Zielsetzungen der Universität vereinbar ist.

(5) Die Core Facilities sind einem Rektoratsmitglied unmittelbar unterstellt. Die strategische Steuerung, übergeordnete Koordination und Genehmigung von Einrichtung, Weiterentwicklung und Auflösung erfolgt durch das Rektorat.

(6) Die Nutzung und Weiterentwicklung der Core Facilities erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Nutzerinnen- und Nutzergruppen sowie in strategischer Koordination mit dem Rektorat.

(7) Die kooperative Nutzung zentraler Geräte und Infrastrukturen im Rahmen von Core Facilities ist im Sinne eines effizienten und bedarfsorientierten Ressourceneinsatzes grundsätzlich einer dezentralen oder isolierten Nutzung vorzuziehen.

(8) Die Departments stimmen sich mit den Core Facilities insbesondere in ihrem Beschaffungsprozess gemäß der Roadmap Forschungs- und Lehreräteinfrastruktur ab.

§ 19 Zielvereinbarungen und Ressourcenallokation

(1) Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter schließt analog zur Department-Zielvereinbarung zwischen Rektorat und Department alle drei Jahre mit den Leiterinnen oder Leitern der Zentren Zielvereinbarungen ab.

(2) Die internen Zielvereinbarungen der Departments orientieren sich an der Zielvereinbarung des Departments mit dem Rektorat und dienen deren Umsetzung/Erreichung. Über die Erfüllung ist jährlich zu berichten.

(3) Wird eine Zielvereinbarung zwischen Department und Zentrum/Forschungsinstitut in einem Jahr verfehlt, ist die weitere Vorplanung zu korrigieren, wird sie ein weiteres Mal verfehlt, hat die Departmentleiterin oder der Departmentleiter die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und hat darüber dem Rektorat zu berichten.

(4) Die Zuweisung der Ressourcen (bedarfsorientierte Grundausstattung) erfolgt an das Department mit seinen Zentren/Forschungsinstituten durch das Rektorat.

(5) Die in einer Periode nicht verbrauchten Mittel des Departments und seiner Binnenstrukturen stehen als Übertrag auch in der Zukunft dem jeweiligen Bereich je nach Bedarf weiterhin zur Verfügung.

§ 20 Kostenstellen und Innenaufträge

(1) Für jedes Department und jedes Zentrum/Forschungsinstitut werden eigene Kostenstellen eingerichtet. Die Einheiten erhalten Innenaufträge.

§ 21 Ergänzungen/Änderungen des Binnenstatuts

(1) Dieses allgemeine Binnenstatut kann durch Beschluss der Departmentkonferenz in Abstimmung mit dem Rektorat innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen durch spezielle weitere Regelungen (z.B. Betriebsordnung, Laborordnungen) konkretisiert werden.

§ 22 Inkrafttreten

Das Binnenstatut tritt an dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.